

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 1994	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 94	Gesetz zur Eingliederung des Landespersonalamtes <i>GVBl. II 320-140; ändert GVBl. II 320-20</i>	808
21. 12. 94	Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 320-20, 22-5, 322-67, 326-9, 323-59</i>	810
21. 12. 94	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 331-1, 332-1, 321-30</i>	816
21. 12. 94	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes ... <i>Ändert GVBl. II 300-28</i>	817
21. 12. 94	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes ... <i>Ändert GVBl. II 12-11</i>	818
22. 12. 94	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bewäh- rungshilfe und der Gerichtshilfe <i>Ändert GVBl. II 24-28</i>	820
21. 12. 94	Gesetz zur Änderung von Publikationsvorschriften für den Geschäfts- bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst <i>Ändert GVBl. II 15-7 und 70-79</i>	821
19. 12. 94	Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Übergangwohnheimen .. <i>GVBl. II 37-42</i>	822
21. 12. 94	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Einsatz- dienstes der Berufsfeuerwehren (Feuerwehrlaufbahnverordnung - FeuerwLVO) <i>GVBl. II 322-110</i>	823
16. 12. 94	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte ... <i>Ändert GVBl. II 800-22</i>	827
17. 12. 94	Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) <i>GVBl. II 361-100</i>	828
20. 12. 94	Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Lan- despersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamts- bezeichnungen <i>Ändert GVBl. II 320-103</i>	839
20. 12. 94	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über Zuständigkeiten in Be- soldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Landespersonalamtes Hessen <i>Hebt auf GVBl. II 323-96</i>	840
20. 12. 94	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher <i>Ändert GVBl. II 323-56</i>	841

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Eingliederung des Landespersonalamtes*)**

Vom 21. Dezember 1994

Artikel 1

Eingliederung und Versetzung

(1) Das Landespersonalamt wird in das Ministerium des Innern eingegliedert.

(2) Die Bediensteten des Landespersonalamtes gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als zum Hessischen Ministerium des Innern versetzt.

Artikel 2¹⁾

**Anderung des Hessischen
Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamten-gesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält der Vierte Abschnitt folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Personalwesen 111 bis 120“

2. Im Vierten Abschnitt werden die Überschriften „Erster Titel Landespersonalamt“ und „Zweiter Titel Landespersonalkommission“ gestrichen.

3. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Die Aufgaben des Direktors des Landespersonalamtes nach § 17 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 3, § 26 und § 118 Abs. 2 dieses Gesetzes, nach § 24 der Hessischen Laufbahnverordnung und nach § 3 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen nimmt der Staatssekretär des Ministeriums des Innern wahr. Als Direktor des Landespersonalamtes stehen ihm Bedienstete des Ministeriums des Innern zur Mitarbeit zur Verfügung; sie können auch in seiner Vertretung oder in seinem Auftrag tätig werden.“

4. Nach § 119 wird als § 120 eingefügt:

„§ 120

Der Minister des Innern kann

1. Grundsätze des Personalwesens entwickeln;
2. Untersuchungen über das Personalwesen anstellen und der Landesregierung und der Landespersonalkommission berichten;
3. Dateien über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes sowie die Versorgungsempfänger führen. Die Dateien enthalten persönliche und dienstrechtliche Daten sowie Haushalts- und Organisationsdaten, die für Aufgaben der Nr. 1 und 2 erforderlich sind. Für diese Dateien dürfen die für Besoldungs-, Versorgungs-, Vergütungs- und Lohnzwecke gespeicherten Daten von den zuständigen Stellen an den Minister des Innern übermittelt werden. Die Daten dürfen für Verwaltungs- und Planungszwecke automatisiert verarbeitet werden. Tabellarische Auswertungen dürfen obersten Landesbehörden übermittelt werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, Namenslisten nur für die Angehörigen ihres Geschäftsbereichs. Die für gesetzlich angeordnete Statistiken erforderlichen Daten dürfen an das Hessische Statistische Landesamt übermittelt werden.“

Artikel 3

Fortgeltung von Rechtsvorschriften

(1) Mit Ausnahme des § 17 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 3, § 26, § 111 und § 118 Abs. 2 des Hessischen Beamten-gesetzes, des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, des § 24 der Hessischen Laufbahnverordnung und des § 3 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen gelten Rechtsvorschriften, in denen auf den Direktor des Landespersonalamtes oder auf das Landespersonalamt Bezug genommen wird, bis zu einer anderweitigen Regelung mit der Maßgabe weiter, daß an die Stelle des Direktors des Landespersonalamtes oder des Landespersonalamtes das Ministerium des Innern tritt.

(2) In § 6 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes tritt an die Stelle des Landespersonalamtes die Staatskanzlei.

*) GVBl. II 320-140

1) Ändert GVBl. II 320-20

Artikel 4
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1
Personalratsneuwahlen

Neuwahlen der Personalvertretungen, die auf Grund dieses Gesetzes notwendig werden, finden zum nächsten allgemeinen Wahltermin statt. Bis zur Neuwahl treten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Personalratsmitglieder des Landespersonalamtes als zusätzliche Mitglieder zum örtlichen Personalrat beim Hessischen Ministerium des Innern hinzu.

§ 2
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsvorschriften geändert oder aufrecht erhalten werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Vorschriften zu ändern oder zu ergänzen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern
Bökel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 21. Dezember 1994

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 808), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt,
3. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und
4. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber). In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachbildung zwingend erfordern.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Art. 48 Abs. 4 EG-Vertrag).

(3) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer obersten Landesbehörde nicht unmittelbar unterstehen, entscheidet der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts. Sollen Professoren, Hochschul-

dozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.

(4) Mitglieder des Landtags oder des Deutschen Bundestags können während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Beamte werden. Dies gilt nicht für die Ernennung zum Ehrenbeamten und zum Beamten im Vorbereitungsdienst.“

2. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernante nach § 7 Abs. 2 nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

4. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Satz 3 bis 5.

5. § 23 b erhält folgende Fassung:

„§ 23 b

Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, und Staatenlose, die sich um die Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst bewerben, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen Bewerbern kann eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungs-

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20

verhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.“

6. Nach § 24 wird als § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verliert oder,“

bb) Als Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.“

b) In Abs. 3 wird in Satz 2 die Angabe „Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ und in Satz 3 die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes verliert.“

9. In § 44 wird die Angabe „§ 40 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

10. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

11. In § 72 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist“ durch die Worte „in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist“ ersetzt.

12. § 85 a erhält folgende Fassung:

„§ 85 a

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 80 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem arbeitsmarktpolitischen Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung wäh-

rend der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 85 b oder Teilzeitbeschäftigung nach § 85 b dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 85 b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 92 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Abs. 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im öffentlichen Dienst von zusammen mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 3 und 4 oder § 85 b Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 92 a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren."

13. Nach § 85 a wird als § 85 b eingefügt:

„§ 85 b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen auf Grund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf An-

trag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden. § 85 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die §§ 78 bis 80, § 79 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) § 85 a Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 85 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 85 a Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt."

14. § 92 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Abs. 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 85 a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 85 a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Dies gilt auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Abs. 1. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 85 a Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."

c) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1990 (GVBl. I S. 527),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1993 (GVBl. I S. 51),“ ersetzt.

15. Nach § 92 a wird folgender § 93 eingefügt:

„§ 93

(1) Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit nach §§ 85 a, 85 b und 92 a dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit Teilzeitbeschäftigung oder ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

(2) Beamte, die Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit oder Urlaub nach §§ 85 a, 85 b oder 92 a beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, hinzuweisen.“

16. In § 186 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 40 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 7 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Abs. 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 7 b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.“

2. § 7 b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 4 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem arbeitsmarktpolitischen Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.“

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 7 c oder Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 7 c dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 7 c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß anstelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 7 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.“

- d) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Abs. 1 ist einem Richter nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im öffentlichen Dienst von zusammen mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 3 und 4 oder § 7 c Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 7 a nicht vor-

³⁾ Ändert GVBl. II 22-5

liegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren.“

3. Nach § 7 b wird als § 7 c eingefügt:

„§ 7 c

Teilzeitbeschäftigung bei
Bewerbermangel

(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren zu bewilligen. § 7 b Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die §§ 78 bis 80 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 dieses Gesetzes, § 79 Abs. 2 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, daß vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) Einem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

§ 7 b Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 7 b Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 7 b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt.“

Artikel 3³⁾

§ 23 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74) erhält folgende Fassung:

„(4) Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, und Staatenlose, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, können auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Aus-

bildungsverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Bedürftigen Bewerberinnen und Bewerbern kann das Ministerium der Justiz eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligen.“

Artikel 4⁴⁾

In § 77 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), wird nach der Angabe „§§ 85 a“ ein Komma und die Angabe „85 b“ eingefügt.

Artikel 5⁵⁾

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsordnung A werden
 - a) in der Besoldungsgruppe A 14 die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15, A 16 oder B 3 –“,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 16 oder B 3 –“,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder B 3 –“ gestrichen.
2. In der Besoldungsordnung B werden
 - a) in der Besoldungsgruppe B 3 die Amtsbezeichnungen „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16 –“ und
„Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 5 –“,
 - b) in der Besoldungsgruppe B 4 die Amtsbezeichnung „Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 –“,
 - c) in der Besoldungsgruppe B 5 die Amtsbezeichnung „Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer –

³⁾ Ändert GVBl. II 322-67

⁴⁾ Ändert GVBl. II 326-9

⁵⁾ Ändert GVBl. II 323-59

soweit nicht in der Besoldungsgruppe B3 oder B4 —“

gestrichen.

3. Im Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen — Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen — wird angefügt:

„Besoldungsgruppe B5
Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B3 oder B4 —“.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern
Bökel

Die Hessische Ministerin
der Justiz

Dr. Hohmann-Dennhardt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Vom 21. Dezember 1994

Artikel 1¹⁾

Änderung der
Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, daß er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.“

2. Dem § 36 a werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(4) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

3. § 133 erhält folgende Fassung:

„§ 133

Erprobung neuer Steuerungsmodelle
(Experimentierklausel)

(1) Das Ministerium des Innern kann für die Erprobung neuer Modelle zur Steuerung der Gemeindeverwaltung auf Antrag im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und der nach § 154 erlassenen Regelungen nach Maßgabe des Abs. 2 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Ausnahmen können zugelassen werden von den Regelungen über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, die Jahresrechnung, die örtliche Rechnungsprüfung und von Regelungen zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und

zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit in Zusammenhang stehen.“

Artikel 2²⁾

Änderung der
Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569) wird wie folgt geändert:

Dem § 26 a werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(4) Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

Artikel 3³⁾

Änderung der
Hessischen Kommunalbesoldungs-
verordnung

Die Hessische Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1992 (GVBl. I S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden in der Tabelle die Besoldungsgruppe „A 13“ durch „A 14“ ersetzt und die Worte „bis zu 5 000 Einwohnern A 14“ gestrichen.

2. Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Nr. 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der bestehenden Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern
Bökel

¹⁾ Ändert GVBl. II 331-1

²⁾ Ändert GVBl. II 332-1

³⁾ Ändert GVBl. II 321-30

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes*)**

Vom 21. Dezember 1994

Artikel 1

Das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 424), wird wie folgt geändert:

Als § 39 a wird eingefügt:

„§ 39 a

Verarbeitung personenbezogener
Daten durch den Landtag
und die kommunalen Vertretungsorgane

(1) Mit Ausnahme der §§ 1 Nr. 2, 25, 38 und 39 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für den Landtag nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird, insbesondere wenn es sich um die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags, die Personalverwaltung oder die Ausführung von gesetzlichen Vorschriften, deren Vollzug dem Präsidenten des Landtags zugewiesen ist, handelt. Im übrigen gibt sich der Landtag unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung eine Datenschutzordnung. Sie findet auf die für die Fraktionen und Abgeordneten tätigen Personen entsprechende Anwendung.

(2) Die Landesregierung darf personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben worden sind, zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Berichten im Rahmen der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Übermittlung der Daten wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist. Besondere gesetzliche Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(3) Von der Landesregierung übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht in Landtagsdrucksachen aufgenommen oder in sonstiger Weise allgemein zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Abs. 2 gilt entsprechend für die Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer jeweiligen Auskunftspflichten nach der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern
Bökel

*) Ändert GVBl. II 300-28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes*)**

Vom 21. Dezember 1994

Artikel 1

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht und in der Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Teils werden nach dem Wort „Beihilfen“ ein Komma und das Wort „Beitragszuschüsse“ eingefügt.
2. Als § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Verhaltensregeln

- (1) Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtags wird der Landtag Verhaltensregeln beschließen.
- (2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über
 1. ausgeübte Berufe und bestimmte Tätigkeiten, die in das Handbuch des Landtags aufzunehmen sind;
 2. bestimmte Tätigkeiten und Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit, die dem Präsidenten anzuzeigen sind;
 3. die Offenlegung von Interessenverknüpfungen;
 4. die Unzulässigkeit eines Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen ein Mitglied des Landtags Bezüge im Sinne des § 18 Abs. 2 nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß es im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten wird;
 5. das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.“
3. Dem § 5 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulage nach Abs. 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 16 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Er beträgt dann 10 939,95 Deutsche Mark, im Falle der Amtszulage nach Abs. 2 für den Präsidenten des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden 5 469,97 Deutsche Mark, die Vizepräsidenten 2 726,51 Deutsche Mark.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Beihilfen und Beitragszuschüsse

(1) Mitglieder des Landtags und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz können sich nach folgenden Bestimmungen entweder für die sinn-gemäße Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Beihilfevorschriften oder für die Möglichkeit eines monatlichen Zuschusses zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entscheiden.

(2) Beim Zusammentreffen mit Beihilfeberechtigungen nach anderen Vorschriften können sie wählen, ob sie Beihilfe vom Landtag haben wollen. Der Anspruch auf Zuschuß besteht nur, wenn nach anderen Vorschriften kein Anspruch auf Anwendung von Beihilfevorschriften und soweit nach anderen Vorschriften kein Anspruch auf Zuschuß zu den Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträgen besteht. Der Anspruch auf Beihilfe oder Zuschuß besteht auch während des Bezugs von Übergangsgeld, soweit Leistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden.

(3) Der monatliche Zuschuß zur Krankenversicherung beträgt die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Beitrages, der bei der Krankenkasse zu zahlen wäre, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre.

(4) Der Anspruch auf Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen schließt ein den Anspruch auf einen Zuschuß bis zur Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung.

(5) Die Entscheidung, ob und von wem Beihilfe begehrt wird oder die Möglichkeit von Zuschüssen in Anspruch genommen werden soll, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats, für die Versorgungsempfänger innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen. Die Entscheidung eines Mitglieds des Landtags nach Satz 1 kann innerhalb einer Wahlperiode nicht geändert werden; Versorgungsempfänger bleiben an diese Entscheidung gebunden.

(6) Festsetzungsstelle ist die Kanzlei des Hessischen Landtags.“

*) Ändert GVBl. II 12-11

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Hat ein Mitglied des Landtags“ durch das Wort „Besteht“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird neben der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ein Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder ein Einkommen aus einem Dienst-, Arbeits- oder Werkverhältnis erzielt, dem keine tatsächlich geleistete Arbeit entspricht, so ruht die Grundentschädigung in Höhe des Einkommens.“

6. In § 19 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte „Hat ein Mitglied des Landtags“ durch das Wort „Besteht“ ersetzt.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 und 3 werden die Worte „§§ 10 bis 14, 15, 17 bis 21“ durch die Worte „§§ 11 bis 14, 15, 17, 18, 20 und 21“ ersetzt.

b) In Abs. 2 und 3 wird jeweils als Satz 2 angefügt:

„Beihilfen und Beitragszuschüsse werden nach § 16 dieses Gesetzes gezahlt.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „§§ 11 bis 14, 15, 17 bis 21“ durch die Worte „§§ 11 bis 14, 15, 17, 18, 20 und 21“ ersetzt.

d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beihilfen und Beitragszuschüsse werden nach § 16 dieses Gesetzes gezahlt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
der Finanzen
Welteke

Der Hessische Minister
des Innern
Bökel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Organisation
der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe*)**

Vom 22. Dezember 1994

Artikel 1

Das Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563, 564) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht“.
2. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Führungsaufsichtsstellen nach § 68 a des Strafgesetzbuches bestehen bei den Landgerichten.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bewährungshilfe“ die Worte „und die Führungsaufsichtsstellen“ eingefügt;
 - b) in Abs. 2 werden nach dem Wort „Dienststellen“ die Worte „der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 24-28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung von Publikationsvorschriften für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Vom 21. Dezember 1994

Artikel 1¹⁾

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), erhält folgende Fassung:

„2. der Kultusminister im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums;“

Artikel 2²⁾

§ 21 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 159), erhält folgende Fassung:

„(6) Der Minister für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht die in Abs. 1 genannten Ordnungen, Satzungen und Bestimmungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.“

Artikel 3

Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hochschulgesetz, das Universitätsgesetz, das Kunsthochschulgesetz und das Fachhochschulgesetz in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

¹⁾ Ändert GVBl. II 15-7
²⁾ Ändert GVBl. II 70-79

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die vorläufige Unterbringung in Übergangwohnheimen*)
Vom 19. Dezember 1994

§ 1

Vorläufige Unterbringung

(1) Vertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Familienangehörige können in Übergangwohnheimen untergebracht werden.

(2) Träger der Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 können das Land, die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden sein. Sie können sich als Betreiber Dritter bedienen.

(3) Die vorläufige Unterbringung von Personen im Sinne des Abs. 1 kann auch in Ausweichquartieren erfolgen. Diese gelten als Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Übergangwohnheim besteht nicht.

§ 2

Nutzungsverhältnis

(1) Mit der Aufnahme in ein Übergangwohnheim wird zwischen der aufgenommenen Person und dem Träger der Einrichtung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Leitung eines Übergangwohnheimes ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen auf der Grundlage der Hausordnung zu treffen.

(3) Das Nutzungsverhältnis wird nur auf begrenzte Zeit begründet. Vertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind verpflichtet, sich selbst um eine eigene Wohnung zu bemühen.

§ 3

Gebühren

(1) Für die vorläufige Unterbringung in einem Übergangwohnheim und die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Einrichtung erheben deren Träger Gebühren, die spätestens am Monatsende zu entrichten sind.

(2) Die Gebühren setzt die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen sowie der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung fest. Die Rechtsverordnung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann.

(3) Die Rechtsverordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(4) Die Gebühren erhöhen sich um einhundert vom Hundert, wenn vorläufig Untergebrachte eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühren sind Personen befreit, soweit sie bedürftig nach dem Bundessozialhilfegesetz sind. Die Befreiung entfällt rückwirkend, wenn mit Wirkung für die Vergangenheit Einkommen nachgezahlt wird.

§ 5

Gebührenvereinnahmung

Soweit das Land dem Träger der Einrichtung die Kosten für Unterbringung und Verpflegung erstattet, fließen die Gebühren dem Land zu.

§ 6

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen eine Anordnung der Leitung verstößt, eine Gebühr nicht entrichtet, sich erforderlichen Einweisungen in andere Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder erforderlichen Verlegungen innerhalb der Einrichtung widersetzt.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichende Begründung ablehnt. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2.

(3) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.

§ 7

Inkrafttreten

§ 3 Abs. 2 und 3 tritt am Tage nach der Verkündung, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für
Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) GVBl. II 37-42

**Verordnung
über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes
der Berufsfeuerwehren (Feuerwehrlaufbahnverordnung — FeuerwLVO)*)**

Vom 21. Dezember 1994

Auf Grund des § 197 Abs. 1 in Verbindung mit § 187 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 808), sowie § 50 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1988 (GVBl. I S. 79), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren sind die bei den Berufsfeuerwehren, an der Landesfeuerweherschule, bei den Aufsichtsbehörden und im Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamte.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 626).

§ 2

Laufbahngruppen

Der Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren umfaßt die Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

ZWEITER ABSCHNITT

Einstellung, Ausbildung, Prüfungen

Erster Titel

Mittlerer Dienst

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens dreißig Jahre alt ist,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr (einschließlich des Tragens von Atemschutzgerät G 26, Gruppe III) tauglich ist,

3. mindestens einen Hauptschulabschluß hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
4. in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung mindestens die Gesellenprüfung oder eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), bestanden hat oder einen gleichwertigen anerkannten Bildungsstand aufweist,
5. eine Eignungsprüfung bestanden hat, die vor einer von der obersten Dienstbehörde zu bildenden Kommission abzulegen ist und in der die fachliche und körperliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen ist.

(2) Gleichwertig im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 sind auch der technische Fachschulabschluß, der technische Fachoberschulabschluß, die abgeschlossene technische Ausbildung bei der Bundeswehr oder dem Bundesgrenzschutz in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 4

Ausbildung, Laufbahnprüfung,
Probezeit

(1) Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe als Brandmeisterin zur Anstellung (z. A.) oder als Brandmeister zur Anstellung (z. A.).

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängern, wenn das Ausbildungsziel noch nicht erreicht ist oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(3) Eine hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr kann von der obersten Dienstbehörde auf die Ausbildung angerechnet werden, wenn die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen. Die hauptberufliche Tätigkeit kann bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit kann bis zu einem Sechstel,

*) GVBl. II 322-110

höchstens jedoch bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Insgesamt darf nicht mehr als ein Jahr angerechnet werden.

(4) Die Ausbildung endet mit der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst. Wird die Laufbahnprüfung bereits während der Ausbildung abgelegt, so endet sie dadurch nicht. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(5) Die Prüfung für die hauptberuflichen Werkfeuerwehrkräfte steht der Laufbahnprüfung gleich.

(6) Im Anschluß an die Ausbildung hat sich die Brandmeisterin z. A. oder der Brandmeister z. A. in der nach § 3 der Hessischen Laufbahnverordnung vorgeschriebenen Probezeit zu bewähren.

§ 5

Beförderungen

(1) Die Brandmeisterin oder der Brandmeister kann frühestens ein Jahr nach der Anstellung zur Oberbrandmeisterin oder zum Oberbrandmeister befördert werden.

(2) Die Oberbrandmeisterin oder der Oberbrandmeister kann frühestens nach zwei weiteren Dienstjahren zur Hauptbrandmeisterin oder zum Hauptbrandmeister befördert werden, wenn sie oder er

1. sich besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutz und der Technischen Unfallhilfe oder dem Rettungsdienst durch entsprechende Lehrgänge erworben hat und
2. als geeignet befunden wird.

Zweiter Titel

Gehobener Dienst

§ 6

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr (einschließlich des Tragens von Atemschutzgerät G 26, Gruppe III) tauglich ist und
3. das Bestehen der Abschlußprüfung an einer Fachhochschule in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 7

Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Brandinspektoranwärterin oder Brandinspektoranwärter.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(3) Eine hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr kann von der obersten Dienstbehörde auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die in dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen. Die hauptberufliche Tätigkeit kann bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit kann bis zu einem Sechstel, höchstens jedoch bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Insgesamt darf nicht mehr als ein Jahr angerechnet werden.

(4) Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte zweimal für jeweils fünf Monate Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs der Anstellungsbehörde zu überweisen, im Falle einer Anrechnung nach Abs. 3 für jeweils drei Monate.

(5) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung. Wird die Laufbahnprüfung bereits während des Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet er dadurch nicht. Für Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 8

Aufstiegsbeamte

(1) Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes können zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens fünf Jahre als Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister tätig gewesen sind und
2. nach ihrer Persönlichkeit, ihren bisherigen Leistungen, den Prüfungsergebnissen der von ihnen besuchten Fachlehrgänge sowie zum Führen taktischer Einheiten für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen.

(2) Die Einführungszeit dauert ein Jahr und sechs Monate. Die Beamtin oder der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und mindestens zweimal für jeweils drei Monate zu Berufs-

feuerwehren außerhalb des Bereichs der Anstellungsbehörde zu überweisen. Sie oder er hat an dem für die Laufbahn erforderlichen fachtechnischen Lehrgang teilzunehmen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte das Ziel der Einführung noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamtinnen oder Beamte, die die Prüfung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Nach Ablegen der Laufbahnprüfung kann der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des gehobenen Dienstes verliehen werden.

(6) Abweichend von Abs. 1 bis 5 können mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts Beamtinnen und Beamte zur Brandoberinspektorin oder zum Brandoberinspektor ernannt werden, wenn sie

1. mindestens fünfundvierzig Jahre alt sind,
2. sich drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG mit Amtszulage bewährt haben,
3. nach der Persönlichkeit, den bisherigen Leistungen und den Ergebnissen der besuchten Lehrgänge geeignet und zum Führen von taktischen Einheiten befähigt sind, sowie
4. sich mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer Tätigkeit des gehobenen Dienstes bewährt haben.

(7) Den nach Abs. 6 aufgestiegenen Beamtinnen und Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 BBesG (Brandamtfrau oder Brandamtman) verliehen werden.

Dritter Titel

Höherer Dienst

§ 9

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr (einschließlich des Tragens von Atemschutzgerät G 26, Gruppe III) tauglich ist und
3. ein nach § 19 a Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes geeignetes mindestens dreijähriges Studium an einer Technischen Hochschule oder Universität abgeschlossen hat.

(2) Über die Einstellung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 zulassen.

§ 10

Vorbereitungsdienst

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Brandreferendarin oder Brandreferendar.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Brandreferendarin oder der Brandreferendar das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(3) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. sechs Monate Ausbildung bei einer Berufsfeuerwehr einschließlich Grundlehrgang (1. Abschnitt),
2. dreimal je fünf Monate Ausbildung bei Berufsfeuerwehren (2. bis 4. Abschnitt),
3. drei Monate bei einer für die Aufsicht über das Brandschutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes (5. Abschnitt).

Drei der vier Abschnitte zu 1. und 2. sind bei Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs der Anstellungsbehörde abzuleisten.

(4) Während der praktischen Ausbildung ist die Teilnahme an Übungen und Einsätzen zu ermöglichen.

§ 11

Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfung ist im Anschluß an den Vorbereitungsdienst vor einem vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt zu bestimmenden Prüfungsausschuß abzulegen. Dieser kann außerhalb des Landes Hessen seinen Sitz haben.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Bestehen der Prüfung oder bei Nichtbestehen nach einmaliger Wiederholung jeweils mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

§ 12

Aufstiegsbeamte

(1) Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes, die die Ausbildung für den gehobenen Dienst erfolgreich abgeschlossen haben, können von der obersten Dienstbehörde zur Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens fünfunddreißig Jahre alt sind,
2. mindestens sechs Jahre seit der Anstellung im gehobenen Dienst des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren zurückgelegt haben und
3. nach ihrer Persönlichkeit, ihren bisherigen Leistungen und dem Prüfungsergebnis der Laufbahnprüfung für den höheren Dienst geeignet erscheinen.

(2) Die Einführungszeit dauert ein Jahr. Die Beamtin oder der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und für fünf und vier Monate zu zwei Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereiches der Anstellungsbehörde sowie für drei Monate zu einer für die Aufsicht über das Brandschutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes abzuordnen. Die oberste Dienstbehörde kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte das Ziel der Einführung noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung nach § 11 Abs. 1 abzulegen. Beamtinnen oder Beamte, die die Prüfung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Die Ämter der Brandamtsrätin oder des Brandamtsrates und der Brandoberamtsrätin oder des Brandoberamtsrates brauchen vor der Beförderung zur Brandrätin oder zum Brandrat nicht durchlaufen zu werden.

(5) Nach Ablegen der Laufbahnprüfung kann der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des höheren Dienstes verliehen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Übergangsvorschriften

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 14

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Das Ministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt und der Landespersonalkommission die erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren (FeuerwLVO) in der Fassung vom 19. Mai 1980 (GVBl. I S. 145, 147)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1994

Der Hessische Minister des Innern
Bökel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-37

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder
der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte*)

Vom 16. Dezember 1994

Auf Grund des § 9 Abs. 7 des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1992 (GVBl. I S. 601), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte vom 12. Dezember 1977 (GVBl. I S. 496), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 15), erhält folgende Fassung:

„4. für die Mitglieder der Gebietsagrar-
ausschüsse 100 DM“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 800-22

**Bauvorlagenverordnung
(BauVorIVO)*)**

Vom 17. Dezember 1994

Auf Grund des § 64 Abs. 2 Satz 3 und 4, des § 65 Abs. 2, des § 73 Abs. 4, des § 74 Abs. 9 und des § 75 Abs. 4 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 86 Abs. 7 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), und auf Grund des § 50 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Lageplan
- § 3 Freiflächenplanung
- § 4 Bauzeichnungen
- § 5 Baubeschreibung
- § 6 Nachweis der Standsicherheit und andere bautechnische Nachweise
- § 7 Darstellung der Grundstücksentwässerung
- § 8 Bauvorlagen im vereinfachten Genehmigungsverfahren
- § 9 Bauvorlagen für den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen
- § 10 Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 11 Bauvorlagen zur Bauvoranfrage
- § 12 Bauvorlagen für die Typengenehmigung
- § 13 Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten
- § 14 Bauvorlagen für die Zustimmung zu Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft
- § 15 Verzicht auf Bauvorlagen
- § 16 Übergangsvorschrift
- § 17 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Dem Bauantrag sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beizufügen

1. der Lageplan,
2. die Freiflächenplanung,
3. die Bauzeichnungen,
4. die Baubeschreibung oder die Beschreibung der Anlage,
5. der Nachweis der Standsicherheit, des Wärmeschutzes sowie die anderen bautechnischen Nachweise,

6. die Darstellung der Grundstücksentwässerung und
7. der Nachweis der Bauvorlagenberechtigung.

(2) Die Bauvorlagen sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen; für den Nachweis der Standsicherheit, des Wärmeschutzes sowie die anderen bautechnischen Nachweise genügen zwei Ausfertigungen. Ist die Gemeinde nicht untere Bauaufsichtsbehörde, sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 5 genannten Vorlagen in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Ist für die Prüfung des Bauantrages die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

(3) Die Bauvorlagen müssen so beschaffen sein, daß auf ihnen Stempelauddrucke, Prüfvermerke und ähnliche Eintragungen unverwischbar haften. Sie müssen einschließlich eines 2,5 cm breiten Hefrandes 210 mm × 297 mm (DIN A4) groß oder entsprechend gefaltet sein.

(4) Die Bauvorlagen müssen den von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekanntgemachten Vordrucken entsprechen. Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Vordrucke verlangen und bestimmen, daß Bauvorlagen in bestimmter Ordnung eingereicht werden.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, insbesondere ein Gutachten bei baulichen Anlagen auf altlastenverdächtigen Flächen oder auf Altlasten, einen Nachweis über den Fortfall der Herstellungspflicht für Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen und über die Zahlung eines Geldbetrages, die Vorlage von Immissionsprognosen, wenn im Einwirkungsbereich der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schädliche Umwelteinwirkungen entstehen können, sowie auch Übersichtspläne, Schaubilder, Lichtbilder, Modelle und Höhenpläne. Anstelle von nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bauvorlagen können auch andere Bauvorlagen verlangt werden, soweit sie für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind.

§ 2

Lageplan

(1) Der Lageplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte aufzustellen. Ein kleinerer Maßstab als 1 : 500 ist nur zulässig, wenn er mit dem Maßstab der Liegen-

*] GVBl. II 361-100

schaftskarte oder der an ihrer Stelle gültigen Karte in einem Bodenordnungsverfahren übereinstimmt und zu einer eindeutigen Darstellung der Angaben nach Abs. 2 ausreicht; er darf 1 : 1 000 nicht unterschreiten. Der Lageplan muß außer dem Grundstück, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll (Baugrundstück), die benachbarten und die sonstigen für die öffentlich-rechtliche Beurteilung bedeutsamen Grundstücke (umliegenden Grundstücke) erfassen. Wird der Lageplan nicht von einer zur Ausführung von Katastervermessungen befugten Stelle angefertigt, müssen die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 durch das Katasteramt beglaubigt sein; für die Angaben nach Abs. 2 Nr. 5 reicht es aus, wenn sich die Beglaubigung auf die Darstellung der vorhandenen baulichen Anlagen bezieht.

(2) Der Lageplan enthält

1. den Maßstab und die Nordrichtung,
2. die Bezeichnung des Baugrundstücks und der umliegenden Grundstücke nach Straße und Hausnummer sowie nach Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentumsverhältnisse,
3. die Grenzen des Baugrundstücks, seine Maße und seinen Flächeninhalt nach dem Liegenschaftskataster und, soweit erforderlich, auch die Höhenlage über einem angegebenen Bezugspunkt oder über Normalnull; die Höhenangaben müssen Hangneigungen von 15 ° und mehr erkennen lassen,
4. die an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Grün- und Wasserflächen, die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Breite, bei Straßen die Straßengruppe, die Abstände der geplanten baulichen Anlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, soweit erforderlich die Höhenlagen,
5. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den umliegenden Grundstücken,
6. Art und Maß der Nutzung, die Anzahl der Vollgeschosse und die Dachform der vorhandenen baulichen Anlagen auf den umliegenden Grundstücken,
7. Art und Maß der Nutzung, die Anzahl der Vollgeschosse, die Dachform, die Abstandsflächen mit dem Maß H je Außenwand sowie die Abstände der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück,
8. die geplanten baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück unter Angabe der Außenmaße, der Anzahl der Vollgeschosse, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur Straße, der Abstandsflächen mit dem Maß H je Außenwand sowie der Abstände,
9. Kulturdenkmäler auf dem Baugrundstück und den umliegenden Grundstücken, soweit sie in einer Denkmaltopographie erfaßt werden,
10. die das Baugrundstück betreffenden Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen Satzung über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Baulinien und Baugrenzen,
11. Flächen der Grundstücke, die von Baulasten betroffen sind,
12. Flächen der Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht besteht oder die als Altlast festgestellt sind, sowie Art und Umfang der Verunreinigung, soweit bekannt, und
13. Brunnen, Dungstätten, Freileitungen, unterirdische Leitungen und unter- und oberirdische ortsfeste Behälter im Freien für Gas, wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten unter Angabe ihrer Zweckbestimmung auf dem Baugrundstück und, soweit erforderlich, auf den umliegenden Grundstücken und deren Abstände zu den geplanten baulichen Anlagen, sowie Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.

(3) Der Inhalt des Lageplans ist auf einem besonderen Blatt darzustellen und zu erläutern, soweit dies zur Wahrung der Übersichtlichkeit erforderlich ist. Für die besonderen Blätter ist ein Maßstab zu wählen, der eindeutige Darstellungen zuläßt.

(4) Für die Darstellungen im Lageplan sind die Zeichen der Nr. 1 und 5 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden.

(5) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist, soweit erforderlich, eine prüffähige Berechnung aufzustellen über

1. die zulässige sowie die vorhandene und geplante Grundfläche und Grundflächenzahl,
2. die zulässige sowie die vorhandene und geplante Geschoßfläche und Geschoßflächenzahl oder
3. die Baumasse und Baumassenzahl,
4. die Zahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich Garagenstellplätze,
5. die Zahl und Größe der Abstellplätze für Fahrräder,
6. die Größe der Spielplätze für Kleinkinder und
7. den Anteil der Flächen oder den Umfang der Begrünung an oder auf baulichen Anlagen nach § 9 Abs. 2 und auf Grund des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Hessischen Bauordnung.

§ 3

Freiflächenplanung

(1) Für die Veränderung und Gestaltung von Freiflächen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine Darstellung der öffentlich-rechtlichen Bindungen und der tatsächlichen Nutzung des Baugrundstücks vor Beginn des Vorhabens (Bestandsplan),
2. eine Darstellung der Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie der geplanten Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen (Ausgleichsplan),
3. eine Aufstellung der nicht ausgeglichenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zur Berechnung der Ausgleichsabgabe (Ausgleichsberechnung),
4. eine Darstellung der sonstigen Gestaltung der Freiflächen (Freiflächenplan).

Die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 können zusammengefaßt werden, wenn dies die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt.

(2) Der Bestandsplan stellt für das Baugrundstück und, soweit erforderlich, für die angrenzenden Flächen dar:

1. naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bindungen (Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Lebensräume),
2. geschützte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die öffentlich-rechtlichen Bindungen nach einer Satzung der Gemeinde unterliegen, auch soweit sie sich an der Grenze auf benachbarten Grundstücken befinden,
3. die vor der Bebauung vorhandenen Anlagen und die Vegetation auf dem Grundstück, einschließlich der Flächen in der Umgebung, für die ein Abstand nach § 6 Abs. 15 der Hessischen Bauordnung einzuhalten ist,
4. soweit bekannt und erforderlich, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen auf dem Grundstück sowie die für deren Beurteilung maßgeblichen Bodeneigenschaften und Gewässerverhältnisse.

Für die Darstellungen nach Satz 1 ist der letzte rechtmäßige Zustand der Flächen maßgebend; davon abweichende tatsächliche Zustände sind anzugeben.

(3) Der Ausgleichsplan stellt dar:

1. Lage und Umfang der von dem Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Freiflächen und die Art der Beeinträchtigungen sowie die geplanten Maßnahmen zum Schutz von Naturbestandteilen während der Bautätigkeit,

2. Festsetzungen einer Satzung über Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie Lage, Art und Umfang der hierzu geplanten Maßnahmen,
3. die vorgesehene Nutzung der Grundstücksflächen, insbesondere die zu bepflanzen Flächen sowie Lage, Art und Zahl der Bäume und Sträucher, die erhalten oder gepflanzt werden sollen, sowie die Begrünungen an und auf baulichen Anlagen nach Lage, Art und Größe,
4. den Verbleib des Bodenaushubs, der nicht auf dem Baugrundstück selbst verwendet werden soll.

(4) Die Ausgleichsberechnung ist nach den von der obersten Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Vordruckten vorzunehmen.

(5) Der Freiflächenplan stellt nach Lage, Art und Größe dar:

1. Spielplätze und deren Ausstattung, die Abstände zu den Anlagen nach Nr. 2 und 3 sowie zu Garagen und deren Abluftöffnungen,
2. Lager-, Arbeits- und Verkehrsflächen, hauswirtschaftliche Flächen sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
3. Plätze für Abfall- und Wertstoffbehälter,
4. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
5. Wasser- und Versickerungsflächen sowie Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

Für Anlagen nach Satz 1 ist auch die Art der Befestigung und der Begrünung anzugeben.

(6) Für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der ab dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten ist, ist lediglich ein Ausgleichsplan nach Abs. 3 und ein Freiflächenplan nach Abs. 5 vorzulegen. Dies gilt auch für sonstige Vorhaben innerhalb der bebauten Ortslage, die weniger als 200 m² Freifläche in Anspruch nehmen; für sie ist zusätzlich die Ausgleichsberechnung nach Abs. 4 vorzulegen.

(7) Die Angaben nach Abs. 2, 3 und 5 sind in den Bauvorlagen durch Text oder Fotografie zu beschreiben und, soweit erforderlich, auf der Grundlage der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:500 oder in einem größeren Maßstab darzustellen; die Zeichen der Nr. 4 der Anlage zu dieser Verordnung sind zu verwenden. Bei Vorhaben im Außenbereich sowie bei Vorhaben von besonderem Umfang oder an besonders empfindlichen Standorten können Fotografien oder Geländeseitenansichten verlangt werden, in die das Vorhaben eingezeichnet ist.

§ 4

Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn dieser zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen notwendig oder ausreichend ist.

(2) Die Bauzeichnungen enthalten insbesondere folgende Darstellungen:

1. die Gründung der geplanten baulichen Anlage und die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der geplanten Größe sowie der Nutzung oder Funktion der Räume mit Einzeichnung
 - a) der Treppen und der zu ihnen oder ins Freie führenden Rettungswege,
 - b) der Art der Türen an und in Rettungswegen, bei Sonderbauten auch der Anschlagrichtung,
 - c) der Feuerstätten unter Eintragung ihrer Art und Nennwärmeleistung,
 - d) der Abgasanlagen,
 - e) der ortsfesten Behälter für Gas, wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten,
 - f) der Aufzugs-, Licht-, Abfall- und Wertstoffschächte,
 - g) der raumluftechnischen Anlagen, Lüftungsleitungen und Installationsschächte und -kanäle,
 - h) der Art und Lage der Brandmelde- und Feuerlöschanlagen und
 - i) der Anordnung der Fenster und Türen,
3. die erforderlichen Schnitte, aus denen
 - a) die Gründungstiefe,
 - b) die Höhenlage des Fußbodens des untersten Geschosses über einem angegebenen Bezugspunkt oder über Normalnull,
 - c) die Höhenlage der Fußböden von Geschossen, in denen Aufenthaltsräume vorhanden oder möglich sind, über der Geländeoberfläche und Festlegung der Gebäudeklasse,
 - d) die vorhandene und künftige Geländeoberfläche,
 - e) die durch Rettungsgeräte der Feuerwehr erreichbaren Stellen,
 - f) die Geschoßhöhen und die lichten Raumhöhen,
 - g) die Fenster mit den Brüstungshöhen, Abgrabungen vor Fenstern,
 - h) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
 - i) die Führung der Abgasanlagen, Schächte und Kanäle,

j) die Dachkonstruktion und die Dachhaut mit Trauf- und Firsthöhen sowie die Höhen der Abgasanlagen und die Anordnung von deren Mündungen über Dach auch in bezug zur Nachbarbebauung

ersichtlich sind,

4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage und der unmittelbar anschließenden Gebäude unter Angabe der Baustoffe, Farben und sonstigen für die Baugestaltung wesentlichen Merkmale sowie das Straßenlängsgefälle.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben

1. der Maßstab,
2. die Maße und die wesentlichen Baustoffe und Bauarten,
3. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, soweit aus Gründen des Brandschutzes an diese Forderungen gestellt werden,
4. die Rohbaumaße der Fenster-, Tür- und sonstigen Öffnungen,
5. die Lage der Hausanschlüsse der Versorgungsleitungen,
6. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile und
7. die Zahl und Größe der Nutzungseinheiten.

(4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen der Nr. 2 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden; das gilt nicht, wenn das Bauvorhaben nur die Angabe vorgesehener Bauteile erfordert.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Darstellungen durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben erläutert werden.

§ 5

Baubeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben, insbesondere seine Konstruktion, seine haustechnischen Anlagen sowie die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und seine Nutzung zu erläutern und Angaben zur Gebäudeklasse sowie zur Wärmeversorgung und über den Schall- und Wärmeschutz aufzunehmen, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können. Die Baubeschreibung legt die der Erfüllung der Anforderungen nach §§ 53 und 54 der Hessischen Bauordnung dienenden Maßnahmen dar sowie, soweit erforderlich,

1. die bisherige Nutzung des Baugrundstücks sowie auf ihm vorhandener baulicher Anlagen,
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwendung von Niederschlagswasser und Grauwasser,
3. die von der bisherigen Nutzung des Baugrundstücks und vorhandener baulicher Anlagen ausgehenden Umwelteinwirkungen sowie die bestehenden Einrichtungen und bisherigen Maßnahmen zu deren Verhinderung oder Beschränkung,
4. die vorgesehenen Maßnahmen zur Trennung und Getrennthaltung nicht zum Bau verwendeter verwertbarer und nicht verwertbarer Baustoffe und
5. die vorgesehene Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und die Entsorgung der Bauabfälle.

(2) Für Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die keiner Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, enthält die Baubeschreibung folgende zusätzliche Angaben über

1. die Art der Anlage unter Angabe der angewandten Produktionsverfahren und sonstigen Tätigkeiten, Art und Menge der verwendeten Stoffe einschließlich der Brennstoffe und der erzeugten Produkte und Abfälle sowie die Art ihrer Lagerung und bei Abfällen die vorgesehene Art der Beseitigung,
2. die technische Ausstattung der Anlage unter Angabe der Bauart, des Typs, der Leistung und der Ausrüstung der Maschinen, Geräte und Einrichtungen sowie der vorgesehenen Aufstellungs-orte; der verfahrenstechnische Zusammenhang ist schematisch darzustellen,
3. Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen und Immissionen insbesondere durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen, die Emissionsquellen und die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung oder Beschränkung schädlicher Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik sowie die Betriebszeiten,
4. die Zahl der Beschäftigten allgemein und die Höchstzahl der zu beschäftigenden Personen für jeden Arbeitsraum.

(3) Bei Bauvorhaben auf altlastenverdächtigen Flächen oder Altlasten sind Art und Umfang der Verunreinigung nach dem jeweiligen Kenntnisstand zu erläutern. Die Ausführung des Bauvorhabens sowie die beabsichtigte Nutzung ist unter Berücksichtigung der festgestellten Verunreinigung zu beschreiben. Bereits vorhandene Sanierungspläne nach § 13 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Altlasten-

gesetzes vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764) oder § 77 des Hessischen Wassergesetzes sowie Sanierungsanordnungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Altlastengesetzes sind beizufügen. Im übrigen ist darzulegen, auf welche Art und Weise sichergestellt wird, daß durch das Bauvorhaben eine zukünftige Sanierung nicht be- oder verhindert wird. Bereits vorhandene, im Besitz der Bauherrschaft befindliche Untersuchungen und Gutachten sind mit dem Bauantrag vorzulegen.

§ 6

Nachweis der Standsicherheit und andere bautechnische Nachweise

(1) Für die Prüfung der Standsicherheit sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten sind, soweit erforderlich, vorzulegen.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben und, soweit erforderlich, durch eine Baugrunduntersuchung zu belegen. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, daß die Standsicherheit auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen wird.

(3) Für die Prüfung des Wärmeschutzes sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnis oder Gutachten vorzulegen. Dies gilt auch für die Prüfung des Schallschutzes, des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, der Lüftungsanlagen sowie der Wärmeversorgungsanlagen.

§ 7

Darstellung der Grundstücksentwässerung

(1) Die baugenehmigungspflichtigen Anlagen oder Teile von Anlagen zur Grundstücksentwässerung sind in einem Entwässerungsplan mindestens im Maßstab 1 : 500 darzustellen und, soweit erforderlich, durch eine Baubeschreibung, eine rechnerische Ermittlung der Nennweiten und durch Bauzeichnungen zu erläutern.

(2) Der Entwässerungsplan enthält:

1. das zu entwässernde Grundstück, seine Grenzen und Maße,
2. den Maßstab und die Nordrichtung,
3. die Höhenlage über einem Bezugspunkt oder über Normalnull,
4. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen unter Angabe der Straßengruppe und Höhenlage,

5. die vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen unter Angabe ihrer Nutzung einschließlich Leitungen auf den Grundstücken, Schächten, Abscheider, Brunnen, Kleinkläranlagen und Anlagen zum Sammeln sowie zum Versickern von Niederschlagswasser,
6. bei Anschluß an eine Sammelkanalisation deren Lage, Abmessungen und Gefälle sowie die Sohlenhöhe und Einlaufhöhe an der Anschlußstelle.

(3) Die Eintragungen nach Abs. 2 sind unter Angabe der Werkstoffe oder Baustoffe vorzunehmen. Die Leitungen für Abwasser sind durch eine durchgezogene Linie darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Leitungen für Abwasser und Niederschlagswasser (Mischwasser) sind strichpunktiert darzustellen. Vorhandene sowie zu beseitigende Leitungen sind nach Nr. 3 der Anlage zu dieser Verordnung zusätzlich kenntlich zu machen.

(4) In einem Grundriß der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung, soweit im Entwässerungsplan nicht hinreichend dargestellt, insbesondere einzutragen:

1. die Grundleitungen und die Sammelanschlußleitungen als Grundleitungen mit Angabe der Querschnitte und des Gefälles, die Höhen im Verhältnis zur Straße und zur Einleitung in eine Sammelkanalisation oder in die eigene Abwasseranlage, sowie dazu gehörende Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Abwasserhebeanlagen und Rückstauverschlüsse,
2. die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle und der nicht überbauten Grundstücksfläche,
3. die vorgesehenen Werkstoffe oder Baustoffe.

(5) Die rechnerische Ermittlung der Nennweiten der Rohrleitungen ist nach dem höchsten zu erwartenden Schmutzwasserabfluß unter Berücksichtigung von Reduktionsfaktoren sowie dem Abfluß von Niederschlagswasser vorzunehmen. Weiterhin ist die Menge des täglichen Abwasseranfalls anzugeben.

(6) Kleinkläranlagen, Behälter und Abscheider sind, soweit erforderlich, durch besondere Bauzeichnungen und Betriebsbeschreibungen darzustellen; Verwendbarkeitsnachweise, wie allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Konformitätsbescheinigungen, sind vorzulegen.

(7) Bei Grundwasserabsenkungen ist ein Nachweis der vorgesehenen Zuführung von Grundwasser zum Grundwasserleiter oder der vorgesehenen Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzulegen.

§ 8

Bauvorlagen im vereinfachten Genehmigungsverfahren

(1) Für Bauanträge im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind abweichend von § 1 Abs. 1 erforderliche Bauvorlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 spätestens vor Baubeginn vorzulegen; für Gebäude nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung sind sie geprüft vorzulegen. Dem Bauantrag ist eine Darstellung der vorgesehenen Baukonstruktion unter Angabe der zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe beizufügen. Satz 1 gilt nicht, soweit von entsprechenden Anforderungen der Hessischen Bauordnung oder der auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften abgewichen werden soll.

(2) Für Vorhaben nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung ist in der Darstellung der Schnitte nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f auch die Zahl der Geschosse über der Geländeoberfläche anzugeben.

(3) Einem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme oder auf Gewährung einer Befreiung ist eine Darstellung der Art und des Umfangs der Abweichung und der vorgesehenen Lösung, soweit erforderlich mit dem Nachweis der Gleichwertigkeit, beizufügen.

(4) Dem Bauantrag ist die schriftliche Bestätigung der entwurfsverfassenden Person nach § 67 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung beizufügen.

(5) § 1 Abs. 2 bis 5 und die §§ 2 bis 7 und § 15 gelten entsprechend.

§ 9

Bauvorlagen für den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen

(1) Dem Antrag auf Genehmigung zum Abbruch oder zur Beseitigung baulicher Anlagen sind unter Angabe des Grundstücks nach Straße, Hausnummer und Liegenschaftskataster beizufügen:

1. anstelle eines Lageplanes ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Eintragung
 - a) der Grenzen des Grundstücks,
 - b) der abzubrechenden oder zu beseitigenden baulichen Anlagen,
 - c) der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den umliegenden Grundstücken unter Angabe ihrer Nutzung und der Abstände zu den abzubrechenden baulichen Anlagen und
 - d) der angrenzenden Verkehrsflächen,

2. Bestandspläne über die abzurechnenden oder zu beseitigenden baulichen Anlagen, soweit diese für eine Beurteilung der Maßnahme notwendig sind; wurden Kontaminationen festgestellt, sind die Probenahmestellen in den Bestandsplänen einzutragen,
3. eine Beschreibung der abzurechnenden baulichen Anlagen und ihrer wesentlichen Konstruktion. Eine Darstellung des Abbruchvorgangs; insbesondere in bezug auf die Vermeidung von Bauabfällen, unter Angabe der für den Abbruch vorgesehenen Geräte und Sicherungsmaßnahmen, der Trennung und Getrennthaltung von verwertbaren und nicht verwertbaren Abbruchstoffen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer späteren Verwertung,
4. Nachweise über kontaminierte Bauteile oder Baurestmassen unter Angabe der überwiegenden Schadstoffkontamination,
5. Bauzeichnungen und statische Nachweise, soweit sie zur Beurteilung der Standsicherheit während des Abbruchs und der Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind,
6. die Untersuchungsergebnisse der am Bauwerk oder den Bauwerksteilen entnommenen Proben einschließlich der Bodenuntersuchung,
7. Angaben über Alter und geschichtliche, baugeschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung der baulichen Anlage,
8. Angaben über die Verwertung von Bodenaushub sowie von nicht vermeidbaren Bauabfällen.

Satz 1 gilt auch für den Abbruch von Teilen baulicher Anlagen.

(2) § 1 Abs. 2 bis 5 und § 15 finden Anwendung.

§ 10

Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Dem Bauantrag für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen sind beizufügen:

1. anstelle eines Lageplanes ein Auszug aus der Liegenschaftskarte und der Nachweis der Standsicherheit,
2. die Bauzeichnungen,
3. die Baubeschreibung und
4. bei Vorhaben im Außenbereich und am Ortsrand aktuelle Farbfotos (Blickrichtung auf den Vorhabenstandort) des Zustandes vor Antragstellung.

(2) Der Auszug aus der Liegenschaftskarte muß insbesondere enthalten:

1. den Maßstab und die Nordrichtung,
2. die Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer oder Grundbuch und Liegenschaftskataster,
3. die Grenzen des Grundstücks nach dem Liegenschaftskataster,
4. vorhandene bauliche Anlagen auf dem Grundstück und ihre Nutzung,
5. die Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen Satzung über die Art der baulichen Nutzung sowie die Baulinien und Baugrenzen,
6. den Aufstellungs- und Anbringungsort der geplanten Werbeanlage und
7. die Abstände der geplanten Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bauzeichnungen, für die ein Maßstab nicht kleiner als 1:50 zu verwenden ist, müssen insbesondere enthalten:

1. den Maßstab,
2. die Ausführung der geplanten Werbeanlage,
3. die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Werbeanlage,
4. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll.

(4) In der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Auszug aus der Liegenschaftskarte und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, insbesondere anzugeben:

1. der Anbringungsort,
2. die Art und Größe der geplanten Anlage,
3. die Werkstoffe und Farben, auch die Farben der Beleuchtung, der geplanten Anlage,
4. die Art des Baugebietes,
5. benachbarte Signalanlagen, Verkehrszeichen und
6. Art, Zahl, Größe und Gestaltung von an oder in der Nähe des Stand- oder Anbringungsorts schon vorhandenen Werbeanlagen.

(5) § 1 Abs. 2 bis 5 und § 15 finden Anwendung.

(6) Für Warenautomaten gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 11

Bauvorlagen zur Bauvoranfrage

(1) Der Bauvoranfrage nach § 65 der Hessischen Bauordnung sind die Bauvorlagen nach den §§ 2 bis 10 insoweit beizufügen, als sie und ihre Angaben zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

(2) § 1 Abs. 2 bis 5 und § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und § 15 gelten entsprechend.

§ 12

Bauvorlagen
für die Typengenehmigung

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Typengenehmigung nach § 73 der Hessischen Bauordnung sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 5 und die §§ 4 bis 6 und § 15 gelten entsprechend.

§ 13

Bauvorlagen
für die Ausführungsgenehmigung
Fliegender Bauten

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 74 der Hessischen Bauordnung sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Baubeschreibung muß ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb der Fliegenden Bauten enthalten.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 5 und die §§ 4 bis 6 und § 15 gelten entsprechend; die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf Gewebe bestehen.

§ 14

Bauvorlagen für die Zustimmung
zu Bauvorhaben in öffentlicher
Trägerschaft

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft nach § 75 der Hessischen Bauordnung sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 genannten Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen; ist

die Gemeinde nicht untere Bauaufsichtsbehörde, sind die Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 2 bis 5 und die §§ 7 bis 10 und § 15 gelten entsprechend.

§ 15

Verzicht auf Bauvorlagen

(1) Die Anforderungen der §§ 2 bis 7 gelten nicht für baugenehmigungsfreie Anlagen und Teile von Anlagen und Einrichtungen, auch soweit sie Bestandteil eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens, für dessen Beurteilung aber nicht erforderlich sind.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat auf die Teile der Bauvorlagen zu verzichten, die für eine sachgerechte Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind. Ein solcher Verzicht kommt vor allem in Betracht für Vorhaben, die nicht im Außenbereich nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs liegen, die von untergeordneter städtebaulicher Bedeutung sind und die keine wesentliche Änderung der äußeren Gestalt vorhandener baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung von Freiflächen zur Folge haben. In diesen Fällen genügt in der Regel die Vorlage von Nachweisen nach §§ 4 bis 6, ein Auszug aus der Liegenschaftskarte sowie, falls erforderlich, die Ausgleichsberechnung nach § 3 Abs. 4.

§ 16

Übergangsvorschrift

Bauvorlagen, die der Bauvorlagenverordnung vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271, 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (GVBl. I S. 78), entsprechen, können bis zu einem halben Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht werden.

§ 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bauvorlagenverordnung vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271, 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (GVBl. I S. 78)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

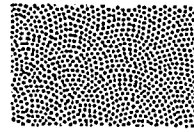
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 361-63

Zeichen für Bauvorlagen

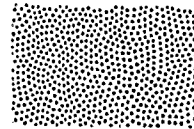
Anlage
zur Bauvorlagenverordnung
17. Dezember 1994

1. Lageplan

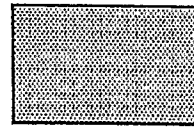
a) Vorhandene öffentliche Verkehrsfläche



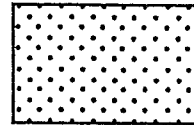
b) Festgesetzte, aber noch nicht vorhandene Verkehrsflächen



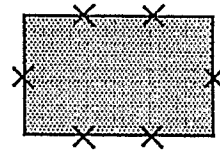
c) Vorhandene bauliche Anlagen



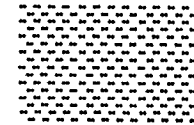
d) Geplante bauliche Anlagen



e) Zu beseitigende bauliche Anlagen



f) Öffentliche Grünflächen

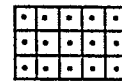


Für die Darstellung der jeweiligen Grünflächen



Parkanlage

Dauerkleingärten



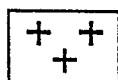
Zeltplatz

Sportplatz



Badeplatz

Spielplatz



Friedhof

g) Grenzen des Baugrundstücks



h) Begrenzung von Abstandsflächen

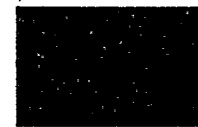


i) Wasserflächen



2. Bauzeichnungen

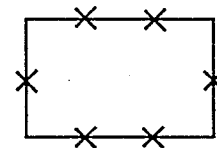
a) Vorhandene Bauteile



b) Vorgesehene Bauteile



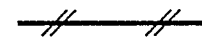
c) Zu beseitigende Bauteile



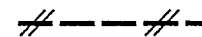
3. Grundstücksentwässerung

a) Vorhandene Anlagen

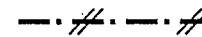
Schmutzwasserleitung



Regenwasserleitung



Mischwasserleitung

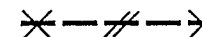


b) Zu beseitigende Anlagen

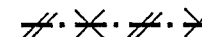
Schmutzwasserleitung



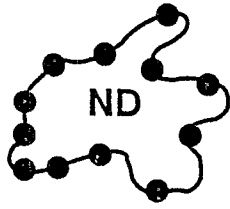
Regenwasserleitung



Mischwasserleitung



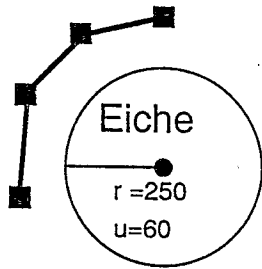
4. Freiflächenplanung



Naturdenkmal (Außengrenzen Linie mit Punkten)

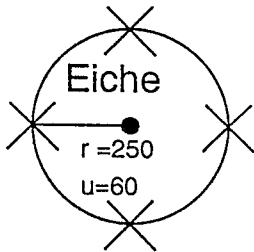
entsprechend:

- NSG = Naturschutzgebiet
- LSG = Landschaftsschutzgebiet
- GLB = Geschützter Landschaftsbestandteil
- § 23 = Nach § 23 HENatG geschützter Lebensraum
- GA = Vorkommen besonders geschützter
oder vom Aussterben bedrohter Arten

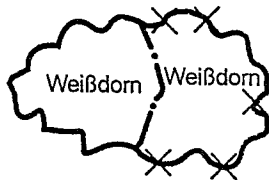


Baumschutz

Baum mit Artbezeichnung, Stammmittelpunkt, Kronenradius und Stammumfang
(Bestand: durchgezogene Linie, geplant: Strichpunktlinie)

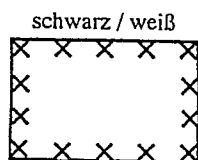


zu beseitigender Baum mit Artbezeichnung, Stammmittelpunkt, Kronenradius und Stammumfang



teilweise zu beseitigende Gebüschgruppe
Bestand: durchgezogene Linie;
geplant: Strichpunktlinie;
zu beseitigen: ausgekreuzte durchgezogene Linie

5. Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten



Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

**Dritte Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes
über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen*)**

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 14. März 1988 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Anordnung vom 24. Oktober 1990 (GVBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 wird vor dem Zusatz zu der Grundamtsbezeichnung „Forst-“ der Zusatz zu der Grundamtsbezeichnung „Brand-“ eingefügt.
2. In § 1 Nr. 5 werden vor dem Zusatz zu der Grundamtsbezeichnung „Technischer“ die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen „Brand-“ und „Forst-“ eingefügt.

3. In § 2 werden

- a) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 9“ nach der Amtsbezeichnung „Betriebsinspektor“ die Amtsbezeichnung „Brandinspektor“,
- b) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 10“ vor der Amtsbezeichnung „Forstoberinspektor“ die Amtsbezeichnung „Brandoberinspektor“,
- c) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 11“ nach der Amtsbezeichnung „Amtmann“ die Amtsbezeichnung „Brandamtmann“,
- d) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 12“ nach der Amtsbezeichnung „Amtsrat“ die Amtsbezeichnungen „Brandamtsrat“ und „Forstamtsrat“ und
- e) im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 13“ nach der Amtsbezeichnung „Biologierat“ die Amtsbezeichnung „Brandoberamtsrat“ sowie nach der Amtsbezeichnung „Eichrat“ die Amtsbezeichnung „Forstoberamtsrat“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1994

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Suchan

*) Ändert GVBl. II 320-103

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Landespersonalamtes Hessen*)**

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen wurden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Landespersonalamtes Hessen vom 19. Juni 1992 (GVBl. I S. 306) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1994

Landespersonalamt Hessen
- Der Direktor -
Suchan

*) Hebt auf GVBl. II 323-96

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)**

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2648, 3134, 3367) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1994 (GVBl. I S. 63), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1993“ durch die Zahl „1994“ und die Zahl „76“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „1993“ durch die Zahl „1994“ und die Zahl „31 100“ durch die Zahl „33 700“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1994

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 323-56

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggenbergen, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
12,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.